

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 43/2004

**Zulassungsordnung für den Master-
Studiengang „Soziologie“**

Vom 14. Oktober 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Soziologie“ Vom 14. Oktober 2004	Stand: 14.10.2004

Auf Grund von § 94 Abs. 3 und § 53a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) hat der Rektor der Universität Konstanz am 6. Oktober 2004 im Wege des Eilentscheids die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

Die Zulassung zum Master-Studiengang ist zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Soziologie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Soziologie ist zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens.

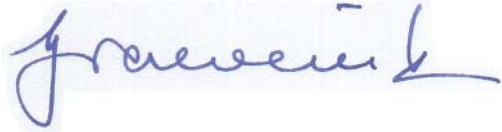
§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Soziologie“ ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Note 2,5 oder besser) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach „Soziologie“ oder einem dem Studiengang „Soziologie“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Soziologie.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Konstanz, den 14. Oktober 2004

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor